

# STATUTEN

für den „Heimatpflegeverein Bregenzerwald“

## § 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Heimatpflegeverein Bregenzerwald“. Heimat ist die Region Bregenzerwald mit der Vielfalt und den Eigenheiten der Menschen, die in ihr leben.
- 2.) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Egg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden der Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald sowie benachbarte Gebiete.
- 3.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt nachstehende Ziele:
  - a) Die Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins, aber auch der Offenheit und Toleranz gegenüber Anderen und Anderem. Der Verein ist für alle Menschen offen, die in der Region Bregenzerwald leben oder sich ihr verbunden fühlen. Er beschäftigt sich mit Gegenwärtigem, Historischem und Zukünftigem.
  - b) Unterstützung des Bregenzerwald Archivs und de(r)s Bregenzerwaldarchivarin(s);
  - c) Auseinandersetzung mit der Geschichte des Bregenzerwaldes;
  - d) Förderung der im Bregenzerwald existierenden Formen von Volksmusik und Liedgut in seinen unterschiedlichsten Interpretationsformen;
  - e) Bekenntnis zum Schutz, der Erhaltung und Förderung des kulturellen Erbes der Region (Bregenzerwälder Tracht, Bräuche, Mundart, literarische Überlieferungen, Sammlungen, Kulturlandschaft, Kunst- und Kulturdenkmäler);
  - f) Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung der Vereinsziele im Bregenzerwald widmen;
  - g) die Förderung des Gemeinwohls auf kulturellem Gebiet;
  - h) die Bereicherung des Lebens durch kulturelle Veranstaltungen;
  - i) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
  - j) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden;
  - k) Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und wird nicht an Mitglieder ausgeschüttet. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
  - a) Veranstaltungen zur Erweiterung des Wissens der Bevölkerung über die Region, in der sie lebt (Brauchtumsabende, Ausstellungen, Exkursionen, Vorträge, Diskussionen, Kurse und Seminare zur Heimatforschung und Volksbildung);
  - b) Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der regionalen öffentlichen Kulturinstitutionen, ihre Sammlungen zu erweitern und stellen private Archivalien, Dokumentationen, Fotos etc. zur Verfügung (Bregenzerwald Archiv, Museen);

- c) Herausgabe von Publikationen, insbesondere das Bregenzerwald-Heft);
  - d) der Heimatpflegeverein nimmt zu Entwicklungen in der Region Stellung;
  - e) Unterstützung von schulischen Projekten mit Bregenzerwaldbezug.
- 2.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der ordentlichen und der unterstützenden Mitglieder;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und durch den Verkauf von Publikationen;
  - c) Spenden und Subventionen;
  - d) Sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder können die Gemeinden des Vereinsgebietes und andere juristische Personen sowie eigenberechtigte natürliche Personen sein.
- 2.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind jene, die durch Leistung von freiwilligen jährlichen Beiträgen an der Erreichung des Vereinszweckes mitwirken. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beitrittes. Dies gilt sinngemäß auch für die unterstützenden Mitglieder.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, den Ausschluss, den Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen) sowie den Verlust der Eigenberechtigung oder den Tod (bei natürlichen Personen).
- 5.) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen und wird mit dem auf das Einlangen der Austrittserklärung folgenden Jahresende wirksam.
- 6.) Ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwider handelt, das Ansehen des Heimatpflegevereins durch strafbare Handlungen oder sonstiges unehrenhaftes Verhalten schädigt oder trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 7.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 6 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung des Heimatpflegevereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bei den in den Satzungen vorgesehenen Wahlen stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder haben weiters das Recht, bei Vereinsveranstaltungen die vom zuständigen Vereinsorgan festgelegten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Sie

können den Vereinsfunktionären Anträge und Anregungen unterbreiten und Auskünfte im Rahmen des Vereinszweckes verlangen.

- 3.) Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch die von ihnen entsandten Personen vertreten.
- 4.) Ordentliche Mitglieder können bis 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftliche Anträge beim Vorstand einbringen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Hauptversammlung entscheidet der Vereinsvorstand.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- 2.) Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Hauptversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der erweiterte Ausschuss
- 4.) die Arbeitskreise
- 5.) die Rechnungsprüfer
- 6.) das Schiedsgericht

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung des Heimatpflegevereins findet alljährlich möglichst innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und wird durch den Obmann einberufen.
- 4.) Bei der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 5.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 6.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse, durch welche die Satzungen des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Schriftführer den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Revisionsberichte der Rechnungsprüfer;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, und zwar: Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier und der Beiräte, sowie Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.

## § 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Obmann
  - b) dem Obmann-Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) den Obmännern der Arbeitskreise
  - f) sowie maximal drei Beiräten
- 2.) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Schriftführer.
- 8.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9.) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Beschluss des Arbeitsprogramms;
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung sowie des erweiterten Ausschusses;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Bestellung der Arbeitskreise, Koordinierung und Zuweisung von Arbeitsaufträgen;
- g) Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- h) Kontakte zu Vereinen und Organisationen.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1.) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und im erweiterten Ausschuss. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes und des erweiterten Ausschusses fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2.) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 3.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- 4.) Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich und besorgt die Rechnungslegung.
- 5.) Die Evidenzhaltung und Erstellung der Mitgliederlisten wird einem vom Vorstand gewählten ordentlichen Mitglied übertragen.

## **§ 14 Der erweiterte Ausschuss**

- 1.) Der erweiterte Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je einem Vertreter der dem Verein als ordentliche Mitglieder angehörenden Gemeinden sowie vom Vorstand gewählten weiteren erforderlichen Mitgliedern.
- 2.) Dem erweiterten Ausschuss obliegt die Beratung des Vorstandes in allen ihm zukommenden Aufgaben, er wird daher über Beschluss des Vorstandes fallweise zu Sitzungen einberufen.
- 3.) Der erweiterte Ausschuss wählt aus seinem Kreis den Protokollführer.
- 4.) Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 11 und 12.

## **§ 15 Die Arbeitskreise**

- 1.) Der Vorstand ist berechtigt, aus dem Kreise der ordentlichen Vereinsmitglieder Arbeitskreise zu bestellen, denen die Aufgabe zukommt, ihn in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
- 2.) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Protokollführer.
- 3.) Der Arbeitskreis wird vom Obmann fallweise zu Sitzungen einberufen.
- 4.) Der Obmann hat über die laufende Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- 5.) Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 11 und 12.

## **§ 16 Die Rechnungsprüfer**

- 1.) Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter wählen ein fünftes, nicht an der Sache beteiligtes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen und ein allenfalls nach der Liquidation noch zum Vorschein kommendes Vermögen sollen in erster Linie den Mitgliedsgemeinden mit der Auflage zufallen, es im Sinne des Zwecks dieses Vereins bestmöglich zu verwenden.